OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607682/2/DM**

Datum: **Linz, 7. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.6.2025, GZ: VStV/925300929085/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.6.2025, GZ.: VStV/925300929085/2025, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 1.2.2025 um 10:18 Uhr in B__, B152, Strkm 2,230, Fahrtrichtung C__, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 22.7.2024 fristgerecht Beschwerde. Aus seiner rechtlichen Einschätzung sei es bei einer Abmahnung zu belassen und nicht mit 40 Euro zu betiteln. Es sei hier seines Erachtens die Maßgabe des Vergehens in keiner Relation mit der Strafe, die dazu verhängt worden sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 1.2.2025 um 10:18 Uhr in B__, B152, Strkm 2,230, Fahrtrichtung C__, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) und hat dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem mobilen Radargerät der Marke „MUVR 6F", Nr. 6F MOBIL R11.

Die Einkommens- und Vermögenverhältnisse hat der Bf nicht bekannt gegeben. Es wird daher von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Es scheinen 17 einschlägige und weitere im Verkehrsrecht angesiedelte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerde. Die Feststellungen

ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem gegenständlichen Behördenakt.

Von einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeugs - sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt - im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf hat zur festgestellten Tatzeit am Tatort die verordnete und kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h (nach Abzug von 5 km/h Messtoleranz) überschritten und damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat diesbezüglich jedoch keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden

Entlastungsbeweis zu führen. Sein Vorbringen, die Strafe stehe in keiner Relation zum Vergehen, legt nicht dar, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat

4.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.3. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind

4.4. Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 726 Euro bedroht.

Der Bf bringt vor, aus seiner rechtlichen Einschätzung sei es bei einer Abmahnung zu belassen und nicht mit einer Geldstrafe von 40 Euro vorzugehen. Hier sei seines Erachtens die Maßgabe des Vergehens in keiner Relation zur Strafe, die dazu verhängt worden sei. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die darin genannten Voraussetzungen sind nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kumulativ zu erfüllen (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. zuletzt VwGH 13.2.2023, Ra 2022/02/0117) als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es sich nach Ansicht des Bf bei der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um (nach Ansicht des Bf: lediglich) 6 km/h letztlich um eine 12%ige Überschreitung handelt.

Da bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlichen Rechtsgutes eine Ermahnung ausgeschlossen ist, können Ausführungen über den Grad des Verschuldens unterbleiben.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung (hier: 6 km/h) ist vielmehr bei der konkreten Strafbemessung zu berücksichtigen: Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) entspricht lediglich rund 5% der gesetzlich festgelegten Höchststrafe und liegt im absolut untersten Bereich des Strafrahmens. Angesichts der angenommenen durchschnittlichen Vermögensverhältnisse des Bf und unter Berücksichtigung der 17-fachen (!) einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf ist diese Geldstrafe nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht tat- und schuldangemessen und müsste sich jedenfalls in einem höheren Bereich des Strafrahmens bewegen. Dem Verwaltungsgericht ist die Verhängung einer höheren Strafe jedoch verwehrt (§ 42 VwGVG).

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierten Entscheidungen des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter